

6. Muß der zur Rückgewähr eines Grundstücks nach § 9 des Anfechtungsgesetzes verpflichtete Anfechtungsgegner auch diejenigen Belastungen dem Gläubiger gegenüber beseitigen, welche nach Maßgabe des Erwerbsgeschäfts auf das veräußerte Grundstück gelegt sind?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1904 i. S. U. (Bekl.) w. G. (R.).
Rep. VII. 403/03.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte wurde vom Landgerichte gemäß der auf § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes gestützten Klage verurteilt, zu dulden, daß der Kläger wegen einer rechtskräftigen Forderung von 2640,80 M nebst Zinsen und Kosten gegen die Eltern des Beklagten, die Wittiger U.'schen Eheleute, Befriedigung aus den Grundstücken Nr. 4, 38 und 48 R. suche. Die U.'schen Eheleute hatten diese Grundstücke durch Ver-
trag vom 22. Mai 1901 an den Beklagten für den Preis von

7000 *M* verkauft und demnächst aufgelassen. Auf die Anschlußberufung des Klägers wurde der Beklagte vom Oberlandesgericht ferner verurteilt, dem Kläger die Zwangsvollstreckung in die erwähnten Grundstücke mit der am Tage des Kaufvertrages vom 22. Mai 1901 vorhandenen dinglichen Belastung durch Beschaffung von beglaubigten Erklärungen der nachträglich eingetragenen Realberechtigten zu ermöglichen, daß sie die vorzugsweise Befriedigung des Klägers wegen seiner Ansprüche aus jenen Grundstücken zu dulden sich verpflichteten. Über die Belastungen erhellte nur so viel, daß auf Grund des Kaufvertrages Erbabsindungen für die Kinder der Verkäufer, und für diese ein Ausgedinge eingetragen worden waren. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil, soweit es die Anschlußberufung des Klägers betrifft, aufgehoben.

Gründe:

„Es handelt sich für die Revisionsinstanz lediglich um die Frage des Umfangs der Rückgewährpflicht des Beklagten, also um das durch die Anschlußberufung des Klägers erhobene Verlangen, daß der Beklagte die die vorrechtliche Befriedigung des Klägers ermöglichenden Erklärungen der nach dem Abschlusse des Kaufvertrages vom 22. Mai 1901 eingetragenen Realberechtigten beschaffe. Nach dem Wortlaute des angefochtenen Urteils ist der Beklagte gehalten, alle hinter dem Kaufvertrage liegenden Belastungen zugunsten des Klägers unschädlich zu machen. Dazu würden auch diejenigen Belastungen gehören, welche die Veräußerer in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Kaufgeschäfts und der Auflassung der Grundstücke an den Beklagten auf die letzteren gelegt haben. Der Anfechtungsbeklagte braucht aber eine veräußerte Sache nur mit den zur Zeit der Veräußerung bestehenden Belastungen dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 16 S. 26.

Die Veräußerung hat sich erst mit der Auflassung und der Eintragung des Beklagten als Eigentümers der Grundstücke vollendet. Die zu dieser Zeit vorhandenen, noch von den Verkäufern bestellten dinglichen Rechte hat daher der Beklagte keinesfalls zu beseitigen. Der Ausspruch des Berufungsrichters geht demnach unter allen Umständen zu weit. Andererseits ist unbedenklich, daß die nach jenem Zeitpunkte vom Beklagten eingeräumten Hypotheken oder sonstigen Realrechte durch diesen dem Kläger gegenüber entfernt werden müssen.

Vgl. das vom Berufungsrichter angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1887 in der Jurist. Wochenschr. S. 273; Wolze, Praxis Bd. 4 Nr. 371.

Anscheinend sind indessen gleichzeitig mit dem Eigentum des Beklagten die in dem Kaufvertrage zugunsten der Geschwister bedungenen Erbabsindungen und ferner das den Eltern vorbehaltene Ausgebirge eingetragen worden, und um die Befreiung dieser Belastungen dreht sich daher im wesentlichen der Streit. Insofern auch hier der Berufungsrichter zuungunsten des Beklagten entscheidet, kann ihm nicht gefolgt werden. Nach § 7 des Anfechtungsgesetzes kann der anfechtende Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Diese Bestimmung begrenzt den Inhalt und Umfang der Rückgewährpflicht. Dem Befriedigungsrechte des Gläubigers sollen die durch das anfechtbare Geschäft entfremdeten Gegenstände so zugeführt werden, als sei jenes Geschäft nicht geschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 27 S. 22, 23.

Der Anspruch richtet sich indessen lediglich gegen den Empfänger des Gegenstandes; nur dieser hat in den Grenzen seines Erwerbes, wie aus § 9 des Anfechtungsgesetzes hervorgeht, dem Gläubiger die Vollstreckungsmöglichkeit in dem früheren Maße zu gewähren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 20 S. 157 flg.; ferner Jurist. Wochenschr. 1900 S. 624 Nr. 9.

Über dasjenige hinaus, was ihm durch die anfechtbare Handlung zugekommen ist, haftet der Anfechtungsbeklagte nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man im gegenwärtigen Falle nicht sagen, daß der Beklagte die ihm veräußerten Grundstücke ohne die Belastungen des Ausgebirges und der Erbabsindungen empfangen, und daß er daher für sie dem Kläger gegenüber einzustehen habe. Es ist richtig, daß als Besteller der dinglichen Rechte der Beklagte auch dann zu gelten hat, wenn er gleichzeitig als Eigentümer der Grundstücke eingetragen worden ist. Aber er hat sie bestellt, weil er nach dem Überlassungsvertrage dazu verpflichtet war, und weil er die Grundstücke nur so erwerben konnte. Erwerb und Belastung stehen in untrennbarem Zusammenhange; diese ist nicht

nach jenem, sondern mit ihm und im Hinblick auf ihn erfolgt. Die Grundstücke sind nicht frei von den bezeichneten Rechten in das Vermögen des Beklagten gelangt, sondern nur unter Ausschließung eines entsprechenden Wertteils zugunsten der Veräußerer bzw. der Kinder. Mit dem Eigentum des Beklagten sind auch die Belastungen entstanden; er hat die Grundstücke niemals ohne sie besessen. Deshalb kann er auch nicht als Empfänger der anfechtbaren Leistung für die Fortschaffung der Hypotheken und des Ausgebüßes verantwortlich gemacht werden. Als Empfänger kommen in dieser Hinsicht die Veräußerer oder die Kinder, zu deren Gunsten die Abfindungen bedungen sind, in Betracht. Ob und inwieweit der Kläger ihnen gegenüber von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch machen kann, ist hier nicht zu entscheiden.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichts bei Gruchot, Bb. 36 S. 1143 flg. Keinenfalls folgt aus der Anfechtbarkeit der Veräußerung und aus der daraus für den Beklagten entspringenden Verpflichtung, die Zwangsvollstreckung in die erworbenen Grundstücke zu dulden, daß der Beklagte auch verbunden ist, die Grundstücke von den auf Grund des Erwerbes entstandenen Lasten freizustellen oder dem Kläger wenigstens den Vorrang vor ihnen für seine Forderung zu beschaffen.“ . . .